



KAMMERGERICHT

Beschluß

Geschäftsnummer:

5 U 10445/00
27 O 381/00 LG Berlin

In dem Rechtsstreit

des Alant Jost,
Karl-Marx-Straße 152, 12043 Berlin,

Beklagter und Berufungskläger,

g e g e n

den Bundesbeauftragten für die Unterlagen
des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR a.D.
Joachim Gauck,
Glinkastraße 35, 10117 Berlin,

Kläger und Berufungsbeklagter,

- Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Dr. Johannes Weberling,
Prinzessinnenstraße 14, 10969 Berlin -

hat der 5. Zivilsenat des Kammergerichts durch den Vorsitzenden Richter am Kammergericht Haase und die Richter am Kammergericht Crass und Dr. Pahl am 19. April 2002 beschlossen:

1. Das Prozesskostenhilfegesuch des Beklagten vom 28. Dezember 2000 zur Durchführung der Berufung gegen das Urteil der Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin vom 10. Oktober 2000 – 27 O 381/00 – wird zurückgewiesen.
2. Die Berufung des Beklagten gegen das in Ziffer 1 genannte landgerichtliche Urteil wird als unzulässig verworfen.
3. Der Beklagte hat die Kosten des Berufungsverfahrens nach einem Wert von 50.000,-- DM zu tragen. Dem Kläger im Prozesskostenhilfe-Verfahren für die Berufung entstandene Kosten werden nicht erstattet.

Gründe

1. Der im Schreiben des Beklagten vom 28. Dezember 2000 enthaltene Hinweis auf seine Mittellosigkeit ist als Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe zur weiteren Durchführung des Berufungsverfahrens zu verstehen. Dieser Antrag ist mangels hinreichender Erfolgsaussicht der beabsichtigten Rechtsverteidigung zurückzuweisen, § 114 ZPO.

a) Die vom Beklagten mit Schreiben vom 28. Dezember 2000, bei Gericht eingegangen am 29. Dezember 2000, eingelegte Berufung ist unzulässig, da sie nicht innerhalb der Berufungsfrist und nicht in der vorgeschriebenen Form eingelegt worden ist.

aa) Gemäß § 516 ZPO beträgt die Frist zur Einlegung der Berufung einen Monat. Diese Frist begann hier mit der Zustellung des landgerichtlichen Urteils am 24. November 2000 und endete am 27. Oktober 2000. Die am 29. Dezember 2000 eingegangene Berufung des Beklagten ist somit verspätet eingelegt worden.

bb) Für die Einlegung der Berufung ist nach § 78 Abs. 1 ZPO die Vertretung durch einen bei dem Prozessgericht zugelassenen Rechtsanwalt notwendig. Diese Form ist durch die Berufungsschrift des Beklagten vom 28. Dezember 2000 nicht gewahrt.

b) Dem Beklagten ist nicht Gelegenheit zu geben, einen etwaigen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu stellen. Denn der Beklagte war nicht ohne sein Verschulden verhindert, die Berufungsfrist einzuhalten, § 233 ZPO.

Das durch eine Bedürftigkeit begründete Unvermögen einer Partei, einen Rechtsanwalt mit der notwendigen Vertretung zur Vornahme fristwahrender Prozesshandlungen zu beauftragen, stellt nur dann kein Verschulden der Partei dar, wenn sie alles in ihren Kräften Stehende und ihr Zumutbare getan hat, um die Frist zu wahren (Zöller/Greger, ZPO, 22. Aufl., § 233 Rdn. 23 „Prozesskostenhilfe“).

aa) Dabei hat die Partei grundsätzlich ihr Gesuch um Prozesskostenhilfe innerhalb der zu wahrenden Frist beim zuständigen Gericht einzureichen (BGHZ 16, 1; VersR 1981, 61 und 854; 1984, 660; NJW 1983, 2145; Zöller/Greger, a.a.O.). Dies ist hier nicht geschehen.

bb) Der Beklagte war auch nicht ohne sein Verschulden verhindert, den Prozesskostenhilfeantrag innerhalb der Berufungsfrist zu stellen, §§ 233, 236 Abs. 2 ZPO.

Das Schreiben des Beklagten vom 28. Dezember 2000 belegt, dass er in der Lage war, sich auch ohne einen Rechtsanwalt an das Gericht zu wenden und entsprechende Anträge zu stellen. Er hat nicht dargetan, warum es ihm unmöglich gewesen sein sollte, das Schreiben vom 28. Dezember 2000 innerhalb der Berufungsfrist beim Gericht einzureichen. Im Übrigen kann auch von einer nicht juristisch geschulten Partei erwartet werden, dass sie sich rechtzeitig über zu wahrende prozessuale Fristen und sonstige gesetzliche Formerfordernisse – auch ohne gerichtlichen Hinweis – selbst erkundigt (BGH, NJW 1997, 1989; FamRZ 1992, 300; VersR 1977, 719; Zöller/Greger, a.a.O., „Rechtsirrtum“).

c) Darüber hinaus bietet seine Rechtsverteidigung auch materiell-rechtlich keine hinreichende Erfolgsaussicht. Insoweit wird auf den Beschluss des Senats vom 5. Januar 2001 zur Beschwerde des Beklagten gegen die erstinstanzliche Versagung der Prozesskostenhilfe Bezug genommen.

2. Die Unzulässigkeit der mit dem Schreiben vom 28. Dezember 2000 eingelegten Berufung folgt aus den vorstehenden Ausführungen zu Ziffer 1 a) und b).

3. Die Kostenentscheidung beruht zum Berufungsverfahren auf § 97 Abs. 1 ZPO, zum Prozesskostenhilfeverfahren auf 118 Abs. 1 Satz 4 ZPO und zur Wertbemessung auf § 3 ZPO.

Haase

Crass

Dr. Pahl

Ausgefertigt

Pahl
Justizangestellte



